



## INHALT

### Bekanntmachungen

Baugenehmigungen gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 2
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2021 (Änderung zum 01.01.2023)	Seite 3
Einstellungsbeschluss Flurneuordnung Wernsdorf II, Gemeinde Strullendorf, Landkreis Bamberg	Seite 5

### Ausschreibungen

<b>Verhandlungsverfahren nach VgV</b> Sanierung Quartier am neuen Rathaus (QUAM) AZ: 6A-232-056/2021 Objektplanung Gebäude AZ: 6A-232-057/2021 Tragwerksplanung AZ: 6A-232-058/2021 ELT-Planung AZ: 6A-232-059/2021 HLS-Planung	Seite 6
--	---------



## BEKANNTMACHUNG einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg  
Untere Sandstraße 34  
96049 Bamberg

### Für Sie zuständig:

Frau Krohn  
Zi. 102, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1669  
Telefax 0951 / 87 - 1914  
Az.: 1050/21

### Vorhaben:

Tektur zu Az. 1612/19: Errichtung eines Parkhauses mit 966 Stellplätzen

### Grundstücke:

Bamberg, Buger Str.  
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 8930/3

### Bauherr:

Sozialstiftung Bamberg  
Klinikum am Bruderwald  
Herrn Johannes Goth

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

### BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 102, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.**

## BEKANNTMACHUNG einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg  
Untere Sandstraße 34  
96049 Bamberg

### Für Sie zuständig:

Frau Stark  
Zi. 001-BB, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1761  
Telefax 0951 / 87 - 1760  
Az.: 1326/21

### Vorhaben:

Errichtung einer Balkonanlage mit Abbruch der Balkontürbrüstung

### Grundstücke:

Bamberg, Pödeldorfer Str. 53  
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 5091/11

### Bauherr:

DE Wohnbau GmbH  
Herrn Alexander Deptalla

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

### BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen - Ausnahmen - Befreiungen gewährt bzw. erteilt:

- 2.1 Befreiung von den Festsetzungen des für das Baugebiet gelten-den Bebauungsplanes 112 H gem. § 31 Abs. 2 BauGB für:
  - a) Überschreitung der Baugrenzen durch die gesamte Balkonanlage
- 2.2 Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO:
  - a) Überschreitung der Abstandsflächen nach Westen zu Fl.Nr. 5091/3
  - b) Überschreitung der Abstandsflächen nach Osten zu Fl.Nr. 5091/4

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**  
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in

einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der

Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 001-BB, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.**

## BEKANNTMACHUNG Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2021 (Änderung zum 01.01.2023)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 18, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 683) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS

2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §15 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl S. 74), folgende Satzung:

### § 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.11.2006 (Rathaus Journal – Amtsblatt

der Stadt Bamberg – vom 01.12.2006 Nr. 25) zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2009 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 20.11.2009 Nr. 24) wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis Anlage zu § 1 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bamberg erhält folgende neue Fassung:

### „Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bamberg)

Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Benutzungsgebühr			
				Kategorie I EUR	Kategorie II EUR	Kategorie III EUR	
1	Lagerung von Baumaterialien und Gegenständen aller Art. Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen u.ä. Vorrichtungen						
	a) auf ausgebauten Straßen und / oder ausgebauten Gehsteigen	m <sup>2</sup>	Woche	0,80	0,80	0,60	
	b) auf nichtausgebauten Straßen und / oder Gehsteigen, auf Grünstreifen, Gräben usw., die nach Art. 2 BayStrWG zur Straße gehören	m <sup>2</sup>	Woche	0,35	0,35	0,35	
2	Aufstellung von Omnibuswarteallen	m <sup>2</sup>	Kalenderjahr	33,00	33,00	33,00	
3	Aufstellen von Fahrscheinautomaten	je Stück	Kalenderjahr	65,00	65,00	65,00	
4	Aufstellung von Fahrradständern und Fahrradhaltern	je 5 Abstellvorrichtungen	a) ohne Werbung	Kalenderjahr	13,00	13,00	10,00
			b) mit Werbung	Kalenderjahr	150,00	150,00	130,00
5	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten, Hotels, Cafés, Eisdielen bei einer Benutzungsdauer	m <sup>2</sup>	Saison	a) von mehr als zwei Wochen	80,00	60,00	40,00
				b) bis zwei Wochen	8,00	6,00	4,00
6	Aufstellung von Warenständern, Warenverkaufsständen u.ä. Vorrichtungen bei einer Benutzungsdauer	m <sup>2</sup>	a) von mehr als vier Wochen	Kalenderjahr	156,00	117,00	94,00
			b) bis vier Wochen	Woche	21,00	16,00	15,00
			c) von maximal einem Tag	Tag	11,00	10,00	10,00

7	Imbissstände, Imbisswagen m <sup>2</sup> Fläche bei einer Benutzungsdauer a) von mehr als vier Wochen b) bis vier Wochen	m <sup>2</sup>	Kalenderjahr	305,00	305,00	225,00
		m <sup>2</sup>	Woche	12,50	12,50	8,00
8	Losverkaufsstände, Losverkaufswagen gemeinnütziger Institutionen	Stück	je angef. Monat	13,00	13,00	13,00
9	Zeitungsständer, sog. stumme Verkäufer	Stück	Kalenderjahr	32,50	32,50	25,00
10	Anbringung oder Aufstellen eines Warenautomaten a) von 5 - 25 cm Ausladung b) über 25 cm Ausladung c) Kaugummiautomat	je 0,25 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Kalenderjahr	15,00	15,00	12,50
		je 0,25 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Kalenderjahr	25,00	25,00	20,00
		je 0,25 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Kalenderjahr	10,00	10,00	10,00
11	Informationsstände a) gewerblich b) für sonstige Zwecke c) gemeinnütziger Institutionen	pro Stand	Tag	30,00	30,00	20,00
		pro Stand	Tag	15,00	15,00	10,00
		pro Stand	Tag	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
12	Werbeständer, Werbe- und Hinweistafeln bis 1 m <sup>2</sup> bei einer Benutzungsdauer a) von mehr als vier Wochen b) bis vier Wochen c) von maximal einem Tag	Stück	Kalenderjahr	163,00	163,00	130,00
		Stück	Woche	40,00	40,00	33,00
		Stück	Tag	20,00	20,00	17,00
13	Anbringung von Laternen und Reklamefahnen u.ä. a) bis 100 cm Ausladung b) über 100 cm Ausladung	Stück	Kalenderjahr	35,00	35,00	20,00
		Stück	Kalenderjahr	50,00	50,00	35,00
14	Anbringung von Schau-, Auslage- und Aushangkästen, Schaufenstervorbauten, Firmen-, Leucht- und Reklameschriften, -schildern, Leuchtauslegern u. ä. a) bis 100 cm Ausladung b) über 100 cm Ausladung	je angef. m <sup>2</sup>	Kalenderjahr	50,00	50,00	25,00
		je angef. m <sup>2</sup>	Kalenderjahr	75,00	75,00	50,00
15	Aufstellung von Plakat-, Reklamesäulen, Anbringung von Werbetafeln u. ä. Werbeträgern	je angef. m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Kalenderjahr	75,00	75,00	75,00
16	Vitrinenaufstellung a) gewerblich b) nicht gewerblich	Stück	Monat	11,00	11,00	7,50
		Stück	Monat	4,00	4,00	4,00
17	a) Werbeveranstaltungen, Modeschauen, Aufführungen etc. b) Werbeveranstaltungen, Modeschauen, Aufführungen etc. mit überdurchschnittlichem Platzbedarf c) Kommerzielle Eventveranstaltungen		Tag	bis 105,00	bis 105,00	bis 75,00
			Tag	bis 400,00	bis 400,00	bis 275,00
			Tag	bis 3.250,00	bis 3.250,00	bis 3.250,00
18	Straßenfeste, Bürgerfeste etc. Ziffern 5, 6 und 7 entfallen ebenfalls			gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
19	Anbringung von Vordächern, -bauten, Balkonen, Überbrückungen, -dachungen, Treppen u.ä. Vorrichtungen	m <sup>2</sup>	Kalenderjahr	11,00	11,00	11,00
20	Industrie- und Rollbahngleise	lfd. m	Kalenderjahr	10,00	10,00	10,00
21	Verlegen von privaten Rohr- und Kabelleitungen, Fernheizungsleitungen, Überspannen mit Drahtleitungen aller Art und dergleichen	lfd. m	Kalenderjahr	10,00	10,00	10,00
22	Einbau von Kellerlichtschächten, Einwurfschächten, Fußabstreifern, Zuleitungsschächten u. dgl.	Stück	Kalenderjahr	10,00	10,00	10,00
23	Unerlaubtes Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und von sonstigen Fahrzeugen	Stück	Tag	20,00	20,00	20,00

24	a) Filmaufnahmen b) Filmaufnahmen mit überdurchschnittlichem Platzbedarf		Tag Tag	80,00 bis 300,00	80,00 bis 300,00	55,00 bis 200,00
25	Postablagekasten	Stück	Kalenderjahr	65,00	65,00	65,00
26	Altkleidercontainer (Einzelcontainer max. 1,5 m²)	Stück	Kalenderjahr	75,00	75,00	75,00
27	unerlaubtes Abstellen von Anhängern zum Zwecke der Werbung	Stück	Tag	55,00	55,00	55,00
28	unerlaubtes Abstellen von Fahrrädern zum Zwecke der Werbung	Stück	Tag	20,00	20,00	20,00
29	Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmen- gebühren		10,00 bis 2.000,00	10,00 bis 2.000,00	10,00 bis 2.000,00**

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bamberg, 20.12.2021  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG Einstellungsbeschluss Flurneueordnung Wernsdorf II, Gemeinde Strullendorf, Landkreis Bamberg

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Einstellungsbeschluss vom 26.03.2021 das Verfahren Wernsdorf II eingestellt.

Der Einstellungsbeschluss ist auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken ab 14.01.2022 für vier Monate veröffentlicht und kann dort unter folgendem Link aufgerufen werden:

<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>

### Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Situation der COVID-19-Pandemie erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses auf der Grundlage von § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet.

Bamberg, 14.01.2022

**Ausschreibungen städtischer Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen**

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg Im Auftrag des Immobilienmanagements	<p><b>Verhandlungsverfahren nach VgV</b></p> <p>Sanierung Quartier am neuen Rathaus (QUAM)</p> <p><b>AZ: 6A-232-056/2021</b> Objektplanung Gebäude Submission: 04.02.2022 – 08.00 Uhr</p> <p><b>AZ: 6A-232-057/2021</b> Tragwerksplanung Submission: 04.02.2022 – 09.00 Uhr</p> <p><b>AZ: 6A-232-058/2021</b> ELT-Planung Submission: 04.02.2022 – 10.00 Uhr</p> <p><b>AZ: 6A-232-059/2021</b> HLS-Planung Submission: 04.02.2022 – 11.00 Uhr</p>	<p>Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link:</p> <p><a href="http://www.deutsche-evergabe/dashboards/dasboard_off/9cc45fb9-711c-4f1f-bc16-d6491f2c575">http://www.deutsche-evergabe/dashboards/dasboard_off/9cc45fb9-711c-4f1f-bc16-d6491f2c575</a></p> <p><a href="http://www.deutsche-evergabe/dashboards/dasboard_off/232dcca5-06dd-4dd7-8036-0a5c0a398f61">http://www.deutsche-evergabe/dashboards/dasboard_off/232dcca5-06dd-4dd7-8036-0a5c0a398f61</a></p> <p><a href="http://www.deutsche-evergabe/dashboards/dasboard_off/41e05ff5-3574-4fee-a028-b1f00af650af">http://www.deutsche-evergabe/dashboards/dasboard_off/41e05ff5-3574-4fee-a028-b1f00af650af</a></p> <p><a href="http://www.deutsche-evergabe/dashboards/dasboard_off/c349db7d-d958-4925-a92d-b05d10758a36">http://www.deutsche-evergabe/dashboards/dasboard_off/c349db7d-d958-4925-a92d-b05d10758a36</a></p>

**21. MÄRZ 2022**  
**INTERNATIONALER TAG**  
**GEGEN RASSISMUS**  
**Montag, 21.3.22, 17 Uhr**  
**Maxplatz**



**BAMBERG**  
**ZEIGT HALTUNG**

**14.-27. März 2022**  
**10. Internationale Wochen gegen**  
**Rassismus in Stadt und Landkreis Bamberg**

zum Programm:




## 3G-Regelung in städtischen Rathäusern

Seit dem 10. Januar 2022 gilt für Besucherinnen und Besucher der städtischen Rathäuser die 3G-Regelung. Das bedeutet, dass nur die Personen Zutritt in die städtischen Rathäuser haben, die eine vollständige Impfung oder eine Genesung oder einen negativen Test nachweisen können. Schnelltests sind vom Zeitpunkt der Probenentnahme an 24 Stunden lang gültig, PCR-Tests sind vom Zeitpunkt der Probenentnahme an 48 Stunden lang gültig.

Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßigen Testungen unterliegen und nicht geimpft oder genesen sind, benötigen keinen zusätzlichen Testnachweis.

Für Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gilt die 3G-Regel nicht.

## Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,  
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1022

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

PDF-Datei abrufbar unter

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus  
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

## Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Für Besucher der städtischen Rathäuser und Einrichtungen gilt aktuell die 3G-Regelung.

Ein Zutritt ist dann nur möglich bei Nachweis einer vollständigen Impfung oder einer Genesung oder eines negativen Tests (Schnelltests sind vom Zeitpunkt der Probenentnahme an 24 Stunden lang gültig, PCR-Tests sind vom Zeitpunkt der Probenentnahme an 48 Stunden lang gültig).

3G gilt nicht für Schüler, die in der Schule regelmäßigen Testungen unterliegen und nicht geimpft oder genesen sind, Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Zusätzlich notwendig ist das Tragen einer FFP2-Maske und eine vorherige Terminvereinbarung. Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal [www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung) erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter [www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung) für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:  
Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

**PAUL MAAR**

**MEHR ALS DAS SAMS**

**STADTGALERIE BAMBERG – VILLA DESSAUER**

[www.museum.bamberg.de](http://www.museum.bamberg.de) Hainstraße 4a | 96047 Bamberg  
Do-So und feiertags 12-18 Uhr

**19.12.2021-27.2.2022**

MUSEEN DER STADT BAMBERG

